Große Kreisstadt Horb a.N.
Stadtplanungs- und Hochbauamt
Gz.: 3 A - Sch/Re

BEGRÜNDUNG

zur 2. Änderung des Bebauungsplanes "Hohbuss" in Horb a.N.-Nordstetten

Der rechtskräftige Bebauungsplan "Hohbuss" in Horb a.N.-Nordstetten weist den Änderungsbereich als nichtüberbaubare Grundstücksfläche in allgemeinem Wohngebiet aus.

Der Änderungsbereich beläuft sich auf einen Grundstückszwickel der zwischen dem Grundstück Flst.Nr. 4314 (Josef-Hezel-Str.41) und dem Bauplatz Nr. 17 liegt. Die ursprüngliche Absicht, diesen Zwickel an die Angrenzer zu veräußern, konnte mangels Interesse nicht realisiert werden. Dieser Zwickel würde demnach in städtischem Eigentum bleiben.

Die Große Kreisstadt Horb a.N. hat im Zusammenhang mit dem Ausbau der Ortsdurchfahrt Nordstetten die Verpflichtung übernommen, eine Tauschfläche für die Bebauung mit einer Garage bereitzustellen. Diese Möglichkeit soll nun durch die 2. Änderung des Bebauungsplanes "Hohbuss" geschaffen werden.

Die Planung sieht die Bebauung mit einer Satteldachgarage einschl. der erforderlichen Zufahrt vor. Die Restfläche soll als private Grünfläche genutzt werden.

In städtebaulicher Hinsicht bestehen zu dieser Änderung keine Bedenken. Erschließungskosten entstehen für die Stadt nicht.

Da diese Änderung die Grundzüge der Planung nicht berührt und für die Nutzung der benachbarten Grundstücke von unerheblicher Bedeutung ist, kann auf eine Beteiligung der Behörden am Änderungsverfahren verzichtet werden und der Bebauungsplan nach § 13 BauGB geändert werden.

Die betroffenen und benachbarten Grundstückseigentümer werden noch gehört.

Aufgestellt:
Horb a.N., den 22.03.1994
Stadtplanungs- und Hochbauamt

Hotz

i.V. Scherer

Anerkannt:
Horb a.N., den 22.03.1994
Bürgermeisteramt

Munding, Bürgermeister